

Beschluss zur Bestimmung eines 2. Vertreters der Stadt Jöhstadt bei den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Oberes Zschopau- und Sehmatal

„Die Stadt Jöhstadt wird als Verbandsmitglied des AZV ab dem 01.01.2024 an den
Verbandsversammlungen des AZV teilnehmen. Gemäß § 8 der Verbandssatzung
entsendet die Stadt Jöhstadt in die Verbandsversammlung außerdem einen weiteren
Vertreter, der aus dem Stadtrat heraus gewählt wurde. Wir möchten Sie daher bitten,
diesen weiteren Vertreter durch Ihren Stadtrat nach Möglichkeit bis zum 31.12.2023
zu wählen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Verhinderung des
Bürgermeisters, ist die Stimmabgabe des weiteren Vertreters in der
Verbandsversammlung nicht möglich. Dieser Sachstand führt bei den
Mitgliedsgemeinden immer wieder zu Diskussionen. Aus diesem Grund hat sich die
Verbandsverwaltung des AZV nochmals an das Landratsamt Erzgebirgskreis gewandt
und die Frage aufgeworfen, inwieweit im Verhinderungsfall des Bürgermeisters eine
Stimmabgabe des weiteren Vertreters möglich ist, sofern dieser als ein (weiterer)
Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt wurde. Diese Anfrage wurde an die
Landesdirektion Chemnitz weitergeleitet. Nachstehende Antwort der LD Chemnitz
möchten wir Ihnen zur Kenntnis geben.

„Wenn der weitere (nicht stimmberechtigte) Vertreter einer Gemeinde in einer Sitzung
der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes zugleich als
Verhinderungsstellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde teilnimmt, kann diese
Person in der Funktion als Stellvertreter des Bürgermeisters wirksam die Stimmen für
die Gemeinde in der Verbandsversammlung abgeben. Auf Folgendes möchten wir in
diesem Zusammenhang hinweisen:

- Hat eine Gemeinde mehr als einen Verhinderungsstellvertreter für den
Bürgermeister, ist die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung im
Verhinderungsfall (§§ 54 Abs. 1 Satz 4, 54 Abs. 2 Satz 2, 55 Abs. 4 Satz 1
SächsGemO) zu beachten. So ist beispielsweise der zweite Stellvertreter nur
dann zur Vertretung der Gemeinde berechtigt, wenn sowohl der Bürgermeister
als auch der erste Stellvertreter verhindert sind.
- In der zur Niederschrift üblicherweise gehörenden Anwesenheitsliste ist die
stimmberechtigte Person dann in ihrer Funktion als Verhinderungsstellvertreter
des Bürgermeisters aufzuführen. Diese Klarstellung dient der
Rechtssicherheit.“

Die Verbandsverwaltung erachtet die Möglichkeit als einen Kompromiss, um den
weiteren Vertreter nicht ausschließlich als Zuhörer fungieren zu lassen. Wir bitten
daher um Prüfung, inwieweit Ihre Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen
möchte.“

Wir lesen das so heraus, dass wenn der zweite Vertreter der Gemeinde gleichzeitig
der Verhinderungsstellvertreter, sprich der stellvertretende Bürgermeister ist, so ist er
auch im Verhinderungsfall des Bürgermeisters bei der Verbandsversammlung
stimmberechtigt.

Ich habe deshalb Daniel Meyer gefragt, ob er die Aufgabe des 2. Vertreters bei der
Verbandsversammlung übernehmen würde und habe seine Zustimmung erhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadträte der Stadt Jöhstadt beschließen, dass Stadtrat und 1. Stellv. Bürgermeister Daniel Meyer als 2. Vertreter der Stadt Jöhstadt bei den Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau und Sehmatal“ entsendet wird.